

# Hygienekonzept

## Interne Veranstaltungen der Kindertagesstätten in Wehrheim

---



Stand: 22.02.2022

Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätten handelt es sich grundsätzlich um nichtöffentliche Veranstaltungen die außerhalb des regulären Betreuungsbetriebs stattfinden. Teilnehmen dürfen nur geladene Personen (z. B. Kita-Kind mit Eltern, ggf. Geschwisterkinder, Bedienstete des Trägers, Vertreter der Presse).

Gem. den jeweils gültigen Vorgaben werden die nachfolgend aufgeführten Regelungen verbindlich festgelegt. Die Einhaltung der Vorgaben durch die Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltungen ist Voraussetzung für die Teilnahme und entsprechend verpflichtend. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben sind die Bediensteten der jeweiligen Kindertagesstätten berechtigt, den/die Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen und des Geländes zu verweisen.

Das bestehende Hygienekonzept für die Kindertagesstätten der Gemeinde Wehrheim (Stand: 22.02.2022) hat weiterhin Gültigkeit und ergänzt das vorliegende Hygienekonzept für Veranstaltungen in den Kindertagesstätten mit Stand vom 22.02.2022. Zusätzlich gelten ebenfalls die Regelungen gem. dem Hygienekonzept des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration in der Fassung vom 11.02.2022 bzw. in den folgenden Fassungen.

Die Regelungen gelten für die Kindertagesstätten der Gemeinde:

- Kindertagesstätte „Apfelzwerge“
- Kindertagesstätte „Am Bügel“
- Kindertagesstätte „Wiesenu“
- Kindertagesstätte „Kleine Strolche“

**Änderungen der Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf neue Beschlüsse des Corona-Kabinetts der hessischen Landesregierungen, bleiben vorbehalten.**

*Das vorliegende Hygienekonzept für interne Veranstaltungen in den Kindertagesstätten in Wehrheim wird fortlaufend vom Gesundheitsamt des Hochtaunuskreises abgestimmt.*

Wehrheim, den 22.02.2022



Gregor Sommer,  
**Bürgermeister**

## **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen der Kindertagesstätten:**

Für Veranstaltungen in den Räumen der Kindertagesstätten werden folgende Hygiene-Regelungen festgelegt:

1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist nach Möglichkeit einzuhalten.
2. Die Teilnehmerdaten zur Nachverfolgung von Infektionsketten werden erfasst (Name, Anschrift, Telefonnummer). Die Teilnehmerdaten werden für vier Wochen verwahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet.
3. Hinweise zur Einhaltung der Abstandsregelungen sowie der Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar ausgehängt.
4. Alle Personen ab sechs Jahren sind verpflichtet, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Maskenpflicht gilt auch für geimpfte und genesene Personen.
5. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht teilnehmen. Dies gilt ebenso für Personen, die einer Quarantäneanordnung (inkl. der Angehörigen des jeweiligen Hausstandes) unterliegen sowie auch bei Betretungsverbot für die jeweilige Kindertagesstätte.
6. Eine Gesamtveranstaltung der gesamten Kindertagesstätte ist nicht zulässig. Einzelne Gruppenveranstaltungen können unter Einhaltung der Regelungen durchgeführt werden. Ferner werden die gruppenbezogenen Veranstaltungen so geplant, dass sich die Gruppen nicht begegnen (zeitlicher Abstand, auch zum Lüften der Räumlichkeiten).
7. Der Zu- und Abgang der Personen erfolgt kontrolliert, Warteschlangen sind zu vermeiden, Abstände entsprechend einzuhalten.
8. Die genutzten Räume werden regelmäßig gelüftet. Soweit es die Wetterlage zulässt, sind die Fenster permanent geöffnet.
9. Spender für Händedesinfektion stehen zur Verfügung.
10. Für die eigene Verpflegung sind die Teilnehmer selbst verantwortlich. Eine Versorgung der Teilnehmer mit Essen und Getränken ist nicht zulässig.
11. **Die Veranstaltungen finden unter Einhaltung der 3-G-Regelungen statt.**  
Für die Teilnehmer besteht die **Verpflichtung** zur Vorlage eines Negativ-Testes aus einem Testzentrum, das nicht älter als 24 Std. ist. Alternativ:
  - a. Vorlage des Impfausweises oder des Impfzertifikates, das bestätigt, dass die Person zwei Corona-Schutz-Impfungen erhalten hat und die Frist von 14 Tagen nach der zweiten Impfung abgelaufen ist – bis 90 Tage nach der zweiten Impfung.
  - b. Vorlage eines Genesenen-Nachweises (+28 Tage nach Erkrankung bis 3 Monate nach Erkrankung). Soweit der Zeitraum für den Genesen-Status angepasst wird, gilt dieser entsprechend.
  - c. Vorlage nachgewiesener Erkrankung und eine Impfung (+14 Tage nach Impfung bis 90 Tage).
  - d. Vorlage des Impfausweises oder des Impfzertifikats, das bestätigt, dass die Person eine Booster-Impfung erhalten hat.
  - e. Vorlage des Testheftes, aus dem die regelmäßige Testung hervorgeht in der Verbindung mit einem Schülerausweis oder Reisepass oder einem anderen Dokument mit Lichtbild.
  - f. Soweit die teilnehmenden Bediensteten nicht unter die Regelungen nach a bis d fallen, besteht die Testverpflichtung nach Punkt 11 Satz 2. Alternativ besteht die Verpflichtung der Selbsttestung für die Bediensteten.
12. Die Teilnahme ohne die Vorlage von entsprechenden Nachweisen ist nicht möglich. Die Regelungen gelten für alle teilnehmenden Personen ab sechs Jahren und eingeschult. Sofern keine Nachweise vorgelegt werden, kann die Teilnahme durch die Bediensteten der Kindertagesstätte verweigert werden. In der Folge ist das Gelände der Kindertagesstätte umgehend zu verlassen.
13. Die Regelungen gelten nicht für teilnehmende Kinder unter sechs Jahren und nicht für Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

## **Veranstaltungen auf dem Außengelände der Kindertagesstätten:**

Für Veranstaltungen auf dem Außengelände der Kindertagesstätten werden folgende Hygiene-Regelungen festgelegt:

1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist nach Möglichkeit einzuhalten.
2. Die Teilnehmerdaten zur Nachverfolgung von Infektionsketten werden erfasst (Name, Anschrift, Telefonnummer). Die Teilnehmerdaten werden für vier Wochen verwahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet.
3. Hinweise zur Einhaltung der Abstandsregelungen sowie der Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar ausgehängt.
4. Alle Personen ab sechs Jahren sind verpflichtet, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Maskenpflicht gilt auch für geimpfte und genesene Personen. Sind die Plätze eingenommen (keine Personenbewegung im Gelände) und der Abstand von 1,5 Metern eingehalten, kann die Maske abgenommen werden. Beim Verlassen des Platzes ist die Maske wieder aufzusetzen.
5. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht teilnehmen. Dies gilt ebenso für Personen, die einer Quarantäneanordnung (inkl. der Angehörigen des jeweiligen Hausstandes) unterliegen sowie auch bei Betretungsverbot für die jeweilige Kindertagesstätte.
6. Eine Gesamtveranstaltung der gesamten Kindertagesstätte ist nicht zulässig. Einzelne Gruppenveranstaltungen können unter Einhaltung der Regelungen durchgeführt werden. Ferner werden die gruppenbezogenen Veranstaltungen so geplant, dass sich die Gruppen nicht begegnen (zeitlicher Abstand).
7. Der Zu- und Abgang der Personen erfolgt kontrolliert, Warteschlangen sind zu vermeiden, Abstände entsprechend einzuhalten.
8. Spender für Händedesinfektion stehen zur Verfügung.
9. Für die eigene Verpflegung sind die Teilnehmer selbst verantwortlich. Eine Versorgung der Teilnehmer mit Essen und Getränken ist nicht zulässig.
10. Für die Teilnehmer gilt die dringende **Empfehlung** zur Vorlage eines Negativ-Testes aus einem Testzentrum, das nicht älter als 24 Std. ist. Alternativ:
  - a. Vorlage des Impfausweises oder des Impfzertifikates, das bestätigt, dass die Person zwei Corona-Schutz-Impfungen erhalten hat und die Frist von 14 Tagen nach der zweiten Impfung abgelaufen ist – bis 90 Tage nach der zweiten Impfung.
  - b. Vorlage eines Genesenen-Nachweises (+28 Tage nach Erkrankung bis 3 Monate nach Erkrankung). Soweit der Zeitraum für den Genesen-Status angepasst wird, gilt dieser entsprechend.
  - c. Vorlage nachgewiesene Erkrankung und eine Impfung (+14 Tage nach Impfung bis 90 Tage).
  - d. Vorlage des Impfausweises oder des Impfzertifikats, das bestätigt, dass die Person eine Booster-Impfung erhalten hat.
  - e. Vorlage des Testheftes, aus dem die regelmäßige Testung hervorgeht in der Verbindung mit einem Schülerausweis oder Reisepass oder einem anderen Dokument mit Lichtbild.
  - f. Soweit die teilnehmenden Bediensteten nicht unter die Regelungen nach a bis d fallen, besteht die Testverpflichtung nach §28 IfSG. Alternativ: Verpflichtung der Selbsttestung gem. dem Testkonzept des Arbeitgebers.
11. Die Regelungen gelten nicht für teilnehmende Kinder unter sechs Jahren und nicht für Kinder, die noch nicht eingeschult sind.